

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/50f034bf-353f-3213-a202-59c48b417d03>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch den Hersteller - Druckprüfung (TRB 522)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRB 522
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 5 TRB 522 - Bescheinigung [\(1\)](#)

**5.1** Gibt die Durchführung der Druckprüfung und deren Ergebnis keinen Anlaß zur Beanstandung, stellt der Hersteller zusammen mit der Bestätigung über die ordnungsmäßige Herstellung nach TRB 521 Abschnitt 7 hierüber eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 DruckbehV aus.

Muster s. "[Anlage zu TRB 521 - 522](#)".

**5.2** Bei in Serie hergestellten Behältern kann die Bescheinigung nach Abschnitt 5.1 auch in Form einer Sammelbescheinigung erteilt werden.

**5.3** Die Bescheinigung nach Abschnitt 5.1 kann auch in der Weise erfolgen, daß der Hersteller das Kennzeichen  soweit es Werkstoff, Bauart und Größe des Behälters zulassen - zusammen mit der Kennzeichnung nach [TRB 401](#) anbringt.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

